

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CW CONCEPT CONSULTING GMBH (in der Folge kurz: CONCEPT) gelten für den gesamten geschäftlichen Kontakt mit Concept, insbesondere im Zusammenhang mit der Abgabe und Annahme von Vertragserklärungen.

Sie sind ein integrierender Bestandteil der zwischen CONCEPT und Dritten geschlossenen Verträge. Sämtliche Lieferungen und Leistungen von CONCEPT erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem jeweiligen Vertragspartner, selbst wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich verwiesen wird.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen der Vertragspartner gelten nicht. Einkaufs- oder Annahmebedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten CONCEPT nur dann, wenn diese in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich von CONCEPT anerkannt werden. Dieses Anerkenntnis bedarf der Schriftform. Fehlender Widerspruch bedeutet keinesfalls ein Anerkenntnis.

2. Angebot und Vertragsabschluß

Die Angebote der CONCEPT sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, CONCEPT erklärt das Angebot ausdrücklich für verbindlich.

Der Vertragsabschluß kommt erst aufgrund schriftlicher Bestätigung durch CONCEPT zustande. Die Schriftform gilt auch für etwaige Neben- und Änderungsabreden, sowie insbesondere für ein etwaiges Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden ohne schriftlichen vorausgehenden ausdrücklichen Abgehen von der Schriftform sind ungültig.

3. Angebotsunterlagen

Technische Angaben und Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsangaben sind wie die Angebote nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich seitens CONCEPT schriftlich erklärt wird.

Die von CONCEPT erstellten Angebotsunterlagen, Texte, Informationen und Zeichnungen sowie Darstellungen von Ausführungsmöglichkeiten sind keine zugesicherten Eigenschaften.

Alle von CONCEPT unterbreiteten Unterlagen und Angebote sind ausschließlich das geistige Eigentum von CONCEPT.

Der Angebotsempfänger darf nur im Falle des Vertragsabschlusses und nur im zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang davon Gebrauch machen.

Sämtliche von CONCEPT erstellten Zeichnungen und Darstellungen sind vom Vertragspartner auf deren Ausführungsmöglichkeit und sämtliche damit zusammenhängende und erforderliche Einbaumaßnahmen zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist CONCEPT umgehend, jedoch längstens innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Unterlagen zu verständigen, andernfalls sind daraus entstehende Mängel und Abweichungen vom Auftraggeber zu verantwortet und gehen zu dessen Lasten.

Erfolgen innerhalb dieser 10 Tage keine Hinweise bzw. Änderungswünsche, gelten die übermittelten Zeichnungen und Darstellungen als genehmigt und freigegeben.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des Untergangs von Lieferungen und Leistungen von ConCept sowie von Planungsunterlagen, die es nur in einer Fassung gibt, geht auf den Besteller über, sofern CONCEPT diese nachweislich einem Frachtführer oder Spediteur übergeben hat. Die Gefahr geht jedoch spätestens mit Verlassen der Betriebsliegenschaft von CONCEPT auf den Vertragspartner über, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei Ausführung von Werksleistungen, die über Planungs- und Konstruktionsarbeiten hinausgehen, geht die Gefahr bei Abnahme durch den Vertragspartner über. Sofern eine Abnahme durch den Vertragspartner nach Aufforderung durch CONCEPT nicht längstens binnen 14 Tagen erfolgt, gelten die Leistungen von CONCEPT jedenfalls als mangelfrei abgenommen und geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Eine Abnahme durch den Vertragspartner kann nur bei Vorliegen eines erheblichen Mangels verweigert werden. Ein Mangel ist erheblich, sofern der Vertragspartner die von CONCEPT erbrachte Leistung auch nicht nur teilweise nutzen kann.

In den von CONCEPT gestellten Angeboten sind keine Kosten für die Abnahme durch Prüfanstalten oder Behörden enthalten. Sind solche Abnahmen erforderlich ist CONCEPT vom Vertragspartner rechtzeitig von derartigen Abnahmeterminen zu verständigen und hat CONCEPT das Recht, nicht aber die Pflicht, an einer solchen Abnahme teilzunehmen. Wird eine solche Teilnahme vom Vertragspartner gewünscht bzw. ist die Teilnahme von CONCEPT jedenfalls erforderlich, hat der Vertragspartner die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Sicherungsrecht

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Zinsen und Kosten), die CONCEPT aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen den Vertragspartnern jetzt oder künftig zustehen, eingeschlossen die Verpflichtungen, von CONCEPT hereingenommene Schecks oder Wechsel einzulösen, behält sich CONCEPT das Eigentum an zu übergebenden Sachen, sowie Leistungen vor.

Das Eigentum verbleibt auch dann bei Concept, wenn die von CONCEPT erfolgten Lieferungen fest mit dem Eigentum des Vertragspartners verbunden bzw. eingebaut sind, sofern die Verbindung nicht so eng ist, dass diese tatsächlich nicht oder nur durch unwirtschaftliche Vorgangsweise wieder abgesondert werden könnten.

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über den Vertragspartner, ist CONCEPT zur Rücknahme der erbrachten Leistungen und übergebenen Sachen berechtigt und der Vertragspartner unter Ausschluss jeglichem Zurückbehaltungsrecht zur Herausgabe verpflichtet.

Sind von CONCEPT gelieferte Teile bzw. eine gesamte Anlage durch Verbindung mit dem Eigentum des Vertragspartners zu einem unselbstständigen Bestandteil dessen Eigentum geworden, so ist der Vertragspartner für den Fall, dass er nicht sämtliche Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Vertrag beglichen hat, verpflichtet, den Wiederausbau sämtlicher Teile bzw. der gesamten Anlage auf seine Gefahr und seine Kosten zu dulden, sowie sämtliche Kosten, die aufgrund von im Zusammenhang mit dem Wiederausbau stehender erforderlichen Maßnahmen anfallen, bis zum Eintreffen am Werksgelände der CONCEPT zu übernehmen. Der Vertragspartner anerkennt das Eigentum der CONCEPT an derartigen wiederausgebauten Gegenständen.

Die Leistungen und Sachen unterliegen dann der freien Verwertungsbefugnis von CONCEPT. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Vermietung oder anderweitige Überlassung der von CONCEPT gelieferten Teile und Leistungen ohne schriftliche Zustimmung von CONCEPT unzulässig. Im Falle einer Pfändung der von CONCEPT gelieferten und noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile und Leistungen durch Dritte, ist der Vertragspartner verpflichtet, CONCEPT sofort den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderung, das einschreitende Gericht, die Aktenzahl und allenfalls den Termin der Versteigerung bekannt zu geben. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, CONCEPT von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verständigen.

Wird mit dem Vertragspartner die Anwendung eines anderen als des österreichischen Rechts vereinbart oder gilt anderes als österreichisches Recht aus anderen Gründen und ist nach diesen Bestimmungen der in diesen AGB vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht wirksam, so gelten die aufgrund des anderen Rechts möglichen Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich, so ist dieser verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

6. Immaterialgüterrechte

Erfindungen und Entwicklungen die von CONCEPT Mitarbeitern innerhalb des Umfanges der angebotenen Entwicklungsarbeiten gemacht werden, bleiben bei CONCEPT und ist CONCEPT berechtigt, entsprechende gewerbliche Schutzrechte unter eigenem Namen und auf eigene Kosten in jedem Land der Welt anzumelden.

Es ist dem Vertragspartner gestattet, derartige Erfindungen und Entwicklungen für das von der angebotenen Entwicklungsarbeit betroffene Produkt ohne zusätzliche Kosten für sich selbst im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang zu verwenden.

Sollte es notwendig sein, für die Erfüllung der angebotenen Entwicklungsarbeiten Patente zu verwenden, welche CONCEPT schon vor Beginn der Entwicklungsarbeiten inne hatte bzw. darüber verfügen konnte, so wird dem Vertragspartner das Recht zu noch zu vereinbarenden Bedingungen und Gebühren eingeräumt, diese Patente zu benutzen und Komponenten unter Lizenz zu erzeugen.

Sollte es unumgänglich oder vom ökonomischen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt sein, die Anwendungen von Patenten Dritter zu vermeiden, so werden der Vertragspartner und CONCEPT über eine Lösung verhandeln.

7. Lieferzeit

Die Einhaltung von Fristen und Lieferterminen setzt voraus, dass der Abnehmer alle zur Ausführung der vereinbarten Leistung benötigten Unterlagen und Geräte übergibt sowie jegliche Mitwirkungshandlung, die zur Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlich ist, erbringt. Dazu zählt auch die Erteilung sämtlicher seitens CONCEPT zum Leistungsvollzug angeforderten Informationen.

Lieferfristen beginnen mit dem im Vertrag genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Vorlage der seitens des Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Mitteilung der seitens des Kunden zu unterbreitenden Information.

In jedem Fall einer vom Vertragspartner zu verantwortenden Verzögerung (z.B.: unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben und Unterlagen) sowie Änderungswünschen des Vertragspartners sind die aufgrund mangelnder oder verspäteter Mitwirkung des Kunden zuvor vereinbarte Lieferfristen sowie Ausführungszeiträume ungültig und sind zwischen CONCEPT und dem Vertragspartner neue Termine, Fristen und Zeiträume zu vereinbaren. In diesem Fall hat der Vertragspartner jedoch die vereinbarten Zahlungen zu den Zeitpunkten zu leisten, in welchen diese auch bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohne Verzögerung fällig wären, sowie CONCEPT sämtliche im Zusammenhang mit der Verzögerung entstehenden Kosten zu ersetzen. Insbesondere ist CONCEPT berechtigt, Lagerkosten, Kostenerhöhungen, sowie allfällig anderwärtig aus der Verzögerung resultierende Mehrkosten an den Vertragspartner zu verrechnen.

Die Lieferfrist für CONCEPT verlängert sich im Falle der Ereignisse höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Aufruhr, Ausnahmezustand, Krieg, behördlicher Verfügung) um den Zeitraum, in dem das Ereignis andauert. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch alle unvorhersehbaren Ereignisse, oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens von CONCEPT liegen und deren Auswirkungen auf die auftragsgemäße Leistungserfüllung durch zumutbare Bemühungen seitens CONCEPT nicht verhindert werden können.

Im Falle, dass durch derartige Ereignisse die gesamte Leistung oder die Fertigstellung einer bereits begonnenen Leistung unmöglich wird, steht CONCEPT das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen keine Ersatzansprüche gegenüber CONCEPT. Bei teilweisem oder gänzlichem Vertragsrücktritt durch CONCEPT hat diese einen Anspruch auf aliquote Entlohnung entsprechend dem bis zum Vertragsrücktritt erbrachten Leistungsgrad.

Verzugsschäden aufgrund verspäteter oder unvollständiger Leistung führen nur dann zur berechtigten Schadensersatzforderung des Vertragspartners, sofern CONCEPT grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

CONCEPT ist im Falle, dass sie auf die Belieferung Dritter angewiesen ist, von Verzugsfolgen frei, sofern CONCEPT nicht rechtzeitig beliefert wurde, es sei denn, CONCEPT ist ein grob fahrlässiges Verschulden bei der Auswahl des Lieferanten vorzuwerfen.

8. Preis und Zahlung

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Preise gelten ab Auslieferungsort (CONCEPT) und schließen Nebenkosten wie gesetzliche Mehrwertsteuer, Verpackung, Zoll, Fracht, Versicherungen, u. a. nicht ein.

Sofern die individuell vertragliche Vereinbarung keine anderen Zahlungsbedingungen enthält, hat die Zahlung ohne Abzüge nach Anzeige der Versandbereitschaft, insbesondere der Versendung von Plänen, sofort zu erfolgen.

Sollte sich im Laufe der Projektabwicklung eine kostenveränderte Situation ergeben, wird CONCEPT den Kunden unverzüglich unterrichten. In diesem Falle werden beide Partner nach Überprüfung der Situation eine angemessene Anpassung der Vergütung vereinbaren. CONCEPT nimmt eine jährliche Indexanpassung vor.

Bei Zahlungsverzug werden nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. zur Anrechnung gebracht.

CONCEPT ist berechtigt trotz anderslautender Bestimmungen des Abnehmers Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen und vorab die Zahlung auf Kosten, Zinsen und dann die Hauptleistung zu verrechnen.

Werden bei oder nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners zweifelhaft werden lassen, kann CONCEPT Vorrückzahlungen oder Sicherheiten verlangen.

Entspricht der Vertragspartner solchen Begehren nicht, kann CONCEPT mit der Weiterführung der Leistungserbringung innehalten bzw. die bis dahin erbrachten Leistungen zurückbehalten, sowie darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Vertragspartner CONCEPT das gesamte vertraglich vereinbarte Entgelt abzüglich der aufgrund der unterbliebenen weiteren Leistungserbringung ersparten Aufwendungen an CONCEPT zu bezahlen. Die Fälligkeit der entsprechenden Forderung tritt 14 Tage nach dem durch CONCEPT erklärten Rücktritt vom Vertrag, jedoch frühestens mit Bekanntgabe der entsprechenden Forderung durch CONCEPT, ein.

Der Abnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden oder Gegenansprüche erhoben werden, nur berechtigt, wenn die Ansprüche des Abnehmers rechtskräftig festgestellt worden sind.

9. Montage und Inbetriebnahme

Für den Fall, dass von CONCEPT Montagen und Inbetriebnahme beim Vertragspartner vorzunehmen sind, wird von einer ungehinderten Anlieferung, Einbringung, Montage und Inbetriebnahme der Anlage ausgegangen. Treten Verzögerungen auf, die nicht auf ein Verschulden von CONCEPT zurückzuführen sind, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

Dies gilt auch für Behinderungen, durch andere im Bereich des Vertragspartners beschäftigte Unternehmen. Für Montagen, die auf Anforderung des Vertragspartners außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt oder zeitlich verlängert werden müssen, kommen die jeweils geltenden Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschläge zusätzlich zum vereinbarten Preis in Anrechnung.

Bei Umbauten an bestehenden Anlagen, Maschinen und Automaten ist im Zuge der durchzuführenden Tätigkeiten mit Stillständen und Leistungsausfällen zu rechnen. Daraus resultierende Kosten in wessen Sphäre auch immer, trägt ausschließlich der Vertragspartner.

Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass geeignetes Personal bis zum Inbetriebnahmebeginn benannt wird und zur Einweisung zur Verfügung steht. Eine allfällig im Einzelfall vereinbarte Schulung des Betriebs- und Wartungspersonals des Vertragspartners erfolgt im Zuge der Inbetriebnahme und sind hierfür anerlaufende Kosten mit CONCEPT zu vereinbaren.

10. Gewährleistung und Haftung

CONCEPT leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den Zusicherungen, die vertraglich eingeräumt sind, entsprechen und gemäß den anerkannten Regeln der Technik auf dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erbracht werden.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Nutzung der seitens CONCEPT erbrachten Leistungen, spätestens jedoch mit dem Tag der Abnahme bzw. Übernahme zu laufen und beträgt sowohl für bewegliche als auch unbewegliche Sachen und Leistungen 6 Monate. Sofern der Vertragspartner einen Gewährleistungsmangel geltend macht, hat er den Beweis zu erbringen, dass der entsprechende Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat.

Wurde das Bestehen eines entsprechenden Gewährleistungsmangels erwiesen, wird CONCEPT ausreichend Zeit für die Prüfung und die allfällige Behebung des Mangels eingeräumt. Sofern eine Mangelbehebung jedoch nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für CONCEPT möglich ist und die von CONCEPT erbrachte Leistung im wesentlichen vom Vertragspartner zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden kann, kann CONCEPT von einer Mangelbehebung Abstand nehmen und dem Vertragspartner eine entsprechend angemessene Preisminderung gewähren.

Der Aufwand zur Mangelbehebung ist dann unverhältnismäßig, wenn dieser 5 % des jeweilig vom Vertragspartner an CONCEPT für die jeweilige betroffene Gesamtleistung bezahlten Betrages übersteigt.

Eine Verlängerung bzw. Erneuerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mangelbehebung nicht ein. Die Gewährleistungspflicht trifft CONCEPT nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, bei Beachtung der angegebenen Wartungs- und Serviceintervalle und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf vom Vertragspartner oder Dritten zu verantwortenden Gründen beruhen.

Für normale Abnutzungsschäden und optische Schäden wird keine Gewähr geleistet. Wird die Montage bzw. der Betrieb nicht durch Concept durchgeführt, so ist Voraussetzung für jegliche Gewährleistung der Nachweis der sach- und fachgerechten Be- und Verarbeitung durch befugte Gewerbsleute bzw. Bedienung durch befähigtes und geschultes Personal.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile und Leistungen außerhalb des CONCEPT Leistungs- und Entwicklungsumfanges. Für Mängel oder Schäden, welche durch Teile oder Leistungen, die CONCEPT auf Weisung des Vertragspartners oder seiner Beauftragten verwendet oder erbracht hat, ist eine Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzverpflichtung von CONCEPT ausgeschlossen.

Wird ein Teil oder eine Leistung von CONCEPT aufgrund von Weisungen, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben, die CONCEPT vom Vertragspartner erhält, erbracht, so erstreckt sich die Haftung von CONCEPT nur darauf, dass die Ausführung gemäß diesen vom Vertragspartner beigestellten Angaben bzw. Weisungen erfolgt ist. In solchen Fällen hat auch keine weitergehende Überprüfung seitens CONCEPT zu erfolgen.

Der Vertragspartner hat CONCEPT bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.

CONCEPT ist in jedem Fall solange von jeder Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Auch im Falle des Auftretens eines Mangels oder Schadens ist der Vertragspartner nicht berechtigt, allfällig noch offene an CONCEPT zu leistende Zahlungen zurückzubehalten.

CONCEPT haftet ausschließlich für Schäden, die nachweislich auf Konstruktions- und Versuchsmängel von CONCEPT zurückzuführen sind und bei Anwendung der anerkannten Regeln der Technik hätten vermieden werden können.

CONCEPT haftet dem Vertragspartner gegenüber nur für den Fall, dass der Vertragspartner eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Verursachung durch CONCEPT im Bezug auf einen Mangel bzw. Schaden nachweist.

Die Haftung von CONCEPT, aus welchem Rechtsgrund auch immer, wird der Höhe nach, sofern eine von CONCEPT abgeschlossene Haftpflichtversicherung eine Leistung in einem betroffenen Schadensfall zu erbringen hat, auf den Umfang der von dieser Haftpflichtversicherung erbrachten Leistung und für sonstige, nicht von einer Haftpflichtversicherung gedeckten Ersatzansprüche auf maximal insgesamt 20 % des jeweilig vom Mangel bzw. Schaden betroffenen Auftragswertes beschränkt. Jegliche Haftung von CONCEPT für leichte Fahrlässigkeit, sowie indirekte bzw. mittelbare Schäden, Folgeschäden, sowie entgangenen Gewinn und nicht eingetretener Einsparungen sowie insbesondere Schäden durch Produktionsunterbrechung und Betriebsbehinderung, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Daten- und Datenträgermaterial beschränkt sich die Haftung von CONCEPT auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

Eine Ersatzpflicht von CONCEPT für aus dem Produkthaftungsgesetz abgeleitete Ansprüche wegen Sachschäden, sowie Produkthaftungsansprüche, die sich auf andere Bestimmungen stützen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass es bei Crashtests auch bei ordnungsgemäßer Vorbereitung zu Fehlversuchen kommen kann und ist daher eine allfällige Haftung von CONCEPT für die Beschädigung von beigegebenen Versuchsfahrzeugen ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Ansprüche aufgrund Verletzung von Vertraulichkeit haftet CONCEPT nur wenn CONCEPT oder einer ihrer Mitarbeiter bzw. einer ihrer Gehilfen oder deren Mitarbeiter, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

11. Gerichtsstand anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich zwischen CONCEPT und dem Vertragspartner mittelbar oder unmittelbar ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. CONCEPT ist jedoch auch berechtigt den Vertragspartner am Sitz seines Unternehmens zu klagen.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen CONCEPT und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme der Verweisungsnormen, sowie unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen des UN Kaufrechts.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Einzelvereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Regelung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.